

Aktenzeichen: 6 AZR 626/77

LAG München

Urteil des BAG vom 10. Juli 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BUrlG §§ 1, 11, 13; Bundesangestelltentarifvertrag
§ 47 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 626/77

7 Sa 603/76 München

Verkündet am
10. Juli 1979

gez. Stöcker,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der mündlichen Verhandlung am 10. Juli 1979 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Fenge und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Fürbeth und Spiegelhalter für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 9. Februar 1977 - 7 Sa 603/76 - aufgehoben.

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts München vom 30. April 1976 - 22 Ca 14081/75 - abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

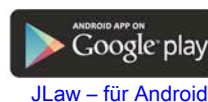
Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. November 1974 im Bezirkskrankenhaus H , das von dem Beklagten betrieben wird, als Assistenzarzt beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet das Tarifwerk des öffentlichen Dienstes Anwendung. Zuvor war der Kläger als wissenschaftlicher Assistent im Max Planck-Institut für Psychatrie tätig.

In der Zeit vom 6. - 11. Januar 1975 wurden dem Kläger vier Tage Resturlaub aus dem Jahre 1974 gewährt. Weiteren Urlaub nahm der Kläger vom 28. Juli bis 1. September 1975.

Der Kläger hatte nach einer Einarbeitungszeit ab Dezember 1974 Bereitschaftsdienst geleistet, für den er im Januar 1975 625,92 DM, im Februar 762,84 DM, im März 932,85 DM, im April 829,20 DM, im Mai 953,58 DM und im Juni 1975 435,33 DM erhielt.

Bei der Berechnung des Urlaubsentgelts für die Zeit vom 28. Juli bis 1. September 1975 und der Zuwendung nach dem Zuwendungs-TV berücksichtigte der Beklagte die für den Bereitschaftsdienst gezahlten Vergütungen unter Hinweis auf § 47 Abs. 2 BAT nicht.

Dagegen wendet sich der Kläger und begehrt als restliches Urlaubsentgelt 811,44 DM sowie als weitere Zuwendung 743,82 DM.

Nach § 47 Abs. 2 BAT i.d.F. des 37. Änderungs-TV vom 17. März 1975 "erhält der Angestellte als Urlaubsvergütung

- a) die Vergütung nach § 26,
- b) die Zulagen, die in Monatsbeträgen festgelegt sind,
- c) für jeden Urlaubstag eine Zulage (Aufschlag) nach Unterabsatz 2.

Der Aufschlag beträgt 108 v.H. des Tagesdurchschnitts der Zulagen, die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind, der Zeitzuschläge nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b bis d, der Überstundenvergütungen (ausgenommen die Überstundenpauschvergütung nach Nr. 5 SR 2s) und des Zeitzuschlages nach § 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a für ausgeglichene Überstunden sowie der Vergütungen für Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft des vorangegangenen Kalenderjahres.



- 3 -

Hat das Arbeitsverhältnis erst nach dem 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres oder erst in dem laufenden Kalenderjahr begonnen, treten als Berechnungszeitraum für den Aufschlag an die Stelle des vorangegangenen Kalenderjahres die vor dem Beginn des ersten Urlaubsabschnittes liegenden vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat."

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an ihn 1.555,26 DM zu zahlen. Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte sein Verfahrensziel weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist statthaft (§ 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG). Sie ist auch form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§ 74 Abs. 1 Satz 1 ArbGG).

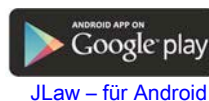
II. Die Revision ist begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat den Anspruch des Klägers auf das von ihm begehrte restliche Urlaubsentgelt sowie auf die Zuwendung nach dem Zuwendungs-TV mit der Begründung bejaht, dies lasse sich zwar nicht aus dem § 47 Abs. 2 BAT im Wege der Auslegung entnehmen, sondern ergebe sich aus dem auch für die Tarifvertragsparteien verbindlichen Lebensstandardprinzip des § 1 BUrlG. Bei einer Gesamtschau enthalte die tarifliche Regelung nach beiden Richtungen Abweichungen des errechneten Urlaubsentgelts vom erzielbaren Verdienst, und die Abweichung zu Ungunsten des Arbeitnehmers sei unangemessen hoch. Denn ein monatlicher Verdienst von durchschnittlich mehr als 700,- DM werde beim Urlaubsentgelt nicht berücksichtigt. Entsprechendes gelte für die von der Berechnung des Urlaubsentgelts abhängige Zuwendung nach dem Zuwendungs-TV. Es erscheine demgegenüber sinnvoll und angemessen, der Berechnung die bis zum Ende des letzten Monats vor dem Urlaub gezahlten Vergütungen für Bereitschaftsdienst seit

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Beginn des Arbeitsverhältnisses zugrunde zu legen. Dieser Betrag überschreite noch den vom Kläger begehrten Betrag.

2. Dieser Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts kann nicht gefolgt werden. Sie wird zu Recht von der Revision angegriffen.

Das Landesarbeitsgericht geht schon darin fehl, daß es bei der Unwirksamkeit einer Tarifnorm wegen Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen eine von ihm selbst erdachte "sinnvolle und angemessene" Regelung an die Stelle der von ihm für unwirksam gehaltenen Tarifnorm setzen zu können glaubt. Das Landesarbeitsgericht hat übersehen, daß bei einer Unwirksamkeit von § 47 Abs. 2 BAT wegen Verstoßes gegen § 13 und § 1 BUrlG von der gesetzlich angeordneten Entgeltberechnung nach § 11 BUrlG auszugehen wäre (vgl. dazu auch Dersch-Neumann, BUrlG, 5. Aufl., § 13 Anm. 9).

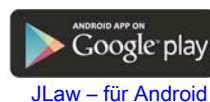
Zu Unrecht ist das Landesarbeitsgericht der Auffassung, die von den Tarifvertragsparteien in § 47 Abs. 2 BAT angeordnete Berechnung der Urlaubsvergütung verstoße gegen das im Urlaubsrecht zu beachtende Lebensstandardprinzip nach § 1 BUrlG.

Nach § 1 BUrlG hat jeder Arbeitnehmer in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Dieser in § 1 BUrlG normierte Anspruch bedeutet, daß der Arbeitnehmer in seinem Urlaub so zu stellen ist, daß er seinen bisherigen Lebenszuschnitt aufrechterhalten kann. Entsprechend dem allgemeinen Inhalt dieser Regelung erstreckt sich die Forderung des § 1 BUrlG jedoch nicht auf jeden Einzelfall; sie legt vielmehr nur fest, daß Freizeit gewährt wird, die mit einem dem sonstigen Arbeitsentgelt wenigstens ähnlichen Betrag bezahlt wird (Witting, BB, 1964, 516 / 517 7). Damit sind die Tarifvertragsparteien nicht etwa gebunden, eine mit § 11 BUrlG identische Regelung zu treffen, sondern es sind auch Tarifregelungen zugelassen, die für den Arbeitnehmer nicht in jedem Falle günstiger sind.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Hiervon geht auch das Landesarbeitsgericht zunächst aus und nimmt in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 3 zu § 13 BUrlG - Unabdingbarkeit) an, daß bei der Beurteilung der Frage, ob die Tarifregelung noch im Einklang mit dem Lebensstandardsprinzip steht, die Gesamtauswirkungen der Tarifregelung zu beachten sind. Das Landesarbeitsgericht legt auch zutreffend im einzelnen die in § 47 Abs. 2 BAT getroffene Tarifregelung über die Berechnung der Urlaubsvergütung dar, die es mit Recht trotz ihrer Abweichung von § 11 BUrlG in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. BAG AP Nr. 13 zu § 11 BUrlG) grundsätzlich für zulässig erachtet.

Nicht zugestimmt werden kann jedoch den Erwägungen des Landesarbeitsgerichts, mit denen es vorliegend die Verletzung des Lebensstandardsprinzips begründen will. Das Landesarbeitsgericht übersieht, daß die Beurteilung der Gesamtauswirkungen der Tarifregelungen nicht auf den Einzelfall bezogen werden können, sondern daß dafür die Beurteilung aller vergleichbaren Arbeitsverhältnisse maßgebend ist. Dabei ist festzustellen, daß die Regelung des § 47 Abs. 2 BAT je nach Einzelfall für den betroffenen Arbeitnehmer von Vorteil oder von Nachteil sein kann, je nach dem, zu welchem Zeitpunkt der erste Urlaubsabschnitt in dem neuen Arbeitsverhältnis beginnt und welche Zulagen in diesen Zeitpunkt einzubeziehen sind.

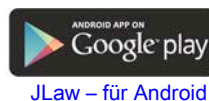
Damit kann den Überlegungen des Landesarbeitsgerichts, mit denen es am Einzelfall den Verstoß der in § 47 Abs. 2 BAT enthaltenen Regelung gegen das Lebensstandardsprinzip und § 1 BUrlG herleiten will, keine Bedeutung zukommen. Wäre im übrigen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts zu folgen, müßte jeweils von der Unwirksamkeit oder Wirksamkeit der tariflichen Regelung ausgegangen werden, je nach dem ob sie im Einzelfall vorteilhaft oder von Nachteil für den betroffenen Arbeitnehmer ist.

Kann ein Verstoß gegen das Lebensstandardprinzip nicht bejaht werden, steht dem Kläger damit weder ein Resturlaubsentgelt

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

in der von ihm errechneten Höhe zu noch ein Anspruch auf
Gewährung einer restlichen Zuwendung nach dem Zuwendungs-TV,
der in seiner Höhe von der Berechnung des Urlaubsentgelts
abhängig ist, so daß die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben
waren und die Klage abgewiesen werden mußte.

gez.: Roeper

Dr. Fenge

Dr. Leinemann

Fürbeth

Spiegelhalter



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)